

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB: § 133; Bundespersonalvertretungsgesetz
(PersVG): §§ 8, 62, 63, 71 sowie 74 Abs. 1

Leitsätze:

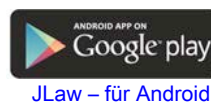
- 1.) Ist für eine Änderungskündigung und die damit verbundene Rückgruppierung eines Angestellten bei einem Arbeitsamt nicht der örtliche Dienststellenleiter, sondern der Präsident des Landesarbeitsamtes zuständig, so ist das entsprechende Mitbestimmungsverfahren bei dem Bezirkspersonalrat beim Landesarbeitsamt und nicht beim örtlichen Personalrat einzuleiten.
- 2.) § 8 PersVG schließt nicht aus, daß innerhalb eines Verfahrens nach diesem Gesetz eine einzelne Erklärung für den Leiter der Dienststelle oder seinen ständigen Vertreter wirksam auch durch einen sonstigen Bediensteten abgegeben wird, sofern dieser Vertretungsmacht besitzt.
- 3.) § 133 BGB gilt auch für die Auslegung von Stellungnahmen der Personalvertretungen in Verfahren nach dem PersVG.

Aktenzeichen: 4 AZR 270/72

- Urteil des BAG vom 10. April 1973 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 270/72

3 Sa 561/66 Niedersachsen

Verkündet am
10. April 1973

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. März 1972 - 3 Sa 561/66 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr ist, steht seit dem Jahre 1948 in den Diensten der Beklagten. Seit 1964 bearbeitet er Berufsausbildungsbeihilfen. Seit dem 1. Januar 1966 bezieht er Vergütung nach der VergGr. V c des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (MTA). In einem Vorprozeß der Parteien wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Juni 1965 - 4 Sa 558/64 - festgestellt,

"daß die Beklagte dem Kläger ab 29. Juni 1961 das Gehalt nach VergGr. V b des TV 11/60 bzw. MTA zu zahlen und dem Kläger eine Tätigkeit der bezeichneten Vergütungsgruppe zuzuweisen hat."

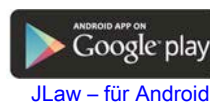
Am 15. Juni 1965 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristgerecht zum 31. Dezember 1965 mit dem gleichzeitigen Angebot, ihn ab 1. Januar 1966 als Angestellten der VergGr. VI weiterzubeschäftigen. Am 15. Oktober 1965 schlossen die Parteien einen neuen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach der Kläger ab 1. Januar 1966 "unter Einreihung in die Vergütungsgruppe VI weiterbeschäftigt wird."

Mit seiner am 2. Juli 1965 beim Arbeitsgericht erhobenen Klage hat der Kläger zunächst die Feststellung der Unwirksamkeit der ihm gegenüber ausgesprochenen Änderungskündigung begehrt. Diesen Antrag hat er jedoch nach mehrfachem Wechsel der Klageanträge beim Arbeitsgericht nicht mehr zur Entscheidung gestellt. Er hat dort vielmehr die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, an ihn ab 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr. V b zu zahlen und ihm eine dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit zuzu-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

weisen. Das Arbeitsgericht hat nach diesem Antrag des Klägers erkannt.

In der Berufungsinanz hat die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt und widerklagend beantragt, festzustellen, daß dem Kläger auch für die Zeit nach dem 15. Juni 1967 Ansprüche nach der VergGr. V b MTA nicht zustehen. Der Kläger hat in der Berufungsinanz nach nochmaliger Änderung seines Klageantrages die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.595,66 DM beantragt; dieser Betrag entspricht der Höhe nach der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen V b und V c für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Mai 1967. In seinem ersten Urteil vom 4. September 1967 hat das Landesarbeitsgericht unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten und ihrer Widerklage nach dem Leistungsantrag des Klägers erkannt und den Streitwert auf 6.800,-- DM festgesetzt. Auf die erste Revision der Beklagten wurde dieses Urteil durch Urteil des erkennenden Senats vom 25. September 1968 - 4 AZR 82/68 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung hat der Kläger beim Landesarbeitsgericht seinen zuletzt gestellten Klageantrag wiederholt und im Wege der Klageerweiterung die Feststellung der Unwirksamkeit der ihm gegenüber am 15. Juni 1965 ausgesprochenen Kündigung beantragt. Die Beklagte ist bei ihren bisherigen Anträgen verblieben. In seinem zweiten Urteil vom 18. Februar 1970 hat das Landesarbeitsgericht wiederum nach den Anträgen des Klägers erkannt und den Streitwert neu auf 10.000,-- DM festgesetzt. Die zweite Revision der Beklagten führte zur Aufhebung auch dieses Urteils und zur abermaligen Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht (Urteil des erkennenden Senats

- 4 -



- 4 -

vom 28. April 1971 - 4 AZR 157/70 -).

Nach der zweiten Zurückverweisung blieben die Parteien bei ihren zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen. Die Beklagte hat dazu ergänzend vorgetragen, aus der von ihr im einzelnen dargestellten Folge der entsprechenden Schriftsätze, Erörterungen und Entscheidungen ergebe sich, daß der Personalrat sowohl bei der dem Kläger gegenüber ausgesprochenen Änderungskündigung als auch bei der Rückgruppierung des Klägers in gesetzesgemäßer Weise beteiligt worden sei. Der Kläger hat darauf erwidert, bei dem Beteiligungsverfahren sei gegen zwingende Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes verstoßen worden. Es fehle daher insbesondere für die Rückgruppierung an der gesetzesgemäßen Mitbestimmung des Personalrates. Das Beteiligungsverfahren hätte nicht beim Bezirkspersonalrat beim Landesarbeitsamt, sondern beim örtlichen Personalrat in Emden eingeleitet werden müssen. Das die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens enthaltende Schreiben sei außerdem im Widerspruch zum Gesetz nicht vom Dienststellenleiter, sondern von einem anderen Bediensteten der Beklagten unterschrieben worden. Jedenfalls sei in dem insoweit entscheidenden Schreiben des Hauptpersonalrates an den Präsidenten der Beklagten vom 3. Mai 1965 eine Verweigerung der Zustimmung zur Rückgruppierung ausgesprochen worden, so daß der Präsident der Beklagten daraufhin nicht den Ausspruch der Kündigung sowie den Vollzug der Rückgruppierung hätte anordnen dürfen. Es hätte vielmehr die Einigungsstelle angerufen werden müssen.

In seinem Urteil vom 8. März 1972 hat das Landesarbeitsgericht wiederum nach den Anträgen des Klägers erkannt.

Hiergegen richtet sich die erneute Revision der Beklagten, die ihren Klageabweisungsantrag sowie den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Antrag aus der Widerklage weiterverfolgt. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, denn es fehlt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, an einer gesetzesgemäßen Beteiligung der Personalvertretung bei der Rückgruppierung des Klägers. Das führt, wie der Senat schon in seiner letzten Entscheidung in der gleichen Sache im einzelnen dargelegt hat, zur Unwirksamkeit der Rückgruppierung. Daraus folgt zugleich die Unwirksamkeit der gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Änderungskündigung und sein Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. V'b MTA auch über den 1. Januar 1966 hinaus, wie ebenfalls bereits in der Vorentscheidung des Senats ausgeführt ist.

Bei der Rückgruppierung des Klägers hatte der Personalrat nach § 71 Abs. 1 lit. b des Bundespersonalvertretungsgesetzes (PersVG) mitzubestimmen, so daß insoweit die Vorschriften des § 62 PersVG einzuhalten waren. Nach den mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO binden, wurde das Mitbestimmungsverfahren durch das Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen vom 11. Dezember 1963 beim dortigen Bezirkspersonalrat eingeleitet. Darin wird dieser u.a. um "Zustimmung zur Rückgruppierung (Mitbestimmung)" gebeten. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, entspricht dieses Schreiben den Erfordernissen des § 62 Abs. 2 S. 1 PersVG.

Die hierzu vom Kläger erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Einmal ist der Kläger der Auffassung, das Mitbestimmungsverfahren hätte nicht beim Bezirkspersonalrat, sondern beim örtlichen Personalrat seines Beschäftigungs-

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

amtes in Emden eingeleitet werden müssen. Demgegenüber weist das Landesarbeitsgericht jedoch zutreffend darauf hin, daß der Kläger nach der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen im Vorprozeß in jeder rechtserheblichen Beziehung als Angestellter der VergGr. V b anzusehen und zu behandeln war und daß dementsprechend nach den angeführten Richtlinien des Vorstandes der Beklagten für Kündigung und Rückgruppierung des Klägers nicht der örtliche Amtsvorstand, sondern der Präsident des Landesarbeitsamtes zuständig war. Daraus ergibt sich als unmittelbare Rechtsfolge aus § 74 Abs. 1 PersVG zugleich, daß, weil das örtliche Arbeitsamt als Beschäftigungsdienststelle zur Rückgruppierung nicht befugt war, anstelle des örtlichen Personalrates die Stufenvertretung beim Landesarbeitsamt zu beteiligen war. Das entspricht allgemeiner Übung und ist auch in Rechtsprechung und Lehre anerkannt (vgl. BVerwG AP Nr. 1 und 3 zu § 74 PersVG; Dietz, PersVG, § 74 Anm. 8; Fitting-Heyer-Lorenzen, PersVG, § 74 Anm. 2).

Der Kläger hält die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens weiter deswegen für fehlerhaft, weil das zuvor bezeichnete Schreiben nicht vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes selbst oder seinem ständigen Vertreter unterzeichnet worden sei, sondern von einem anderen Bediensteten. Zwar bestimmt § 8 PersVG, daß im Rahmen dieses Gesetzes für die jeweilige Dienststelle ihr Leiter oder sein ständiger Vertreter handelt. Das schließt jedoch im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers nicht aus, daß sich innerhalb eines Verfahrens nach dem PersVG der Dienststellenleiter bei der Abgabe einer einzelnen Erklärung auch durch andere Bedienstete vertre-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ten lassen kann, wie es allgemeiner und anerkannter behördlicher Übung und zugleich praktischen Erfordernissen entspricht. Dabei ist freilich Voraussetzung, daß der für ihn handelnde Bedienstete im Einzelfall Vertretungsmacht besitzt, was im vorliegenden Fall unstreitig ist (vgl. Dietz, aaO, § 8 Anm. 21). Im übrigen ist, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht verweist, entscheidend, daß die den Schwerpunkt der Beteiligungsverfahren ausmachenden Erörterungen mit der Personalvertretung sowie etwaige Entscheidungen durch den Dienststellenleiter oder seinen ständigen Vertreter getroffen werden (BAG 5, 203 [206] = AP Nr. 1 zu § 61 PersVG), was im vorliegenden Falle ebenfalls unstreitig der Fall war.

Damit kommt es aber, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, für die Frage, ob das Mitbestimmungsverfahren bei der Rückgruppierung des Klägers ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, entscheidend und allein auf den Inhalt der Stellungnahme des Hauptpersonalrates an den Präsidenten der Beklagten vom 3. Mai 1965 an. Dabei braucht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend bemerkt, nicht über die Frage entschieden zu werden, ob der Präsident der Beklagten befugt gewesen ist, dem Hauptpersonalrat, wie er es in seinem Schreiben vom 29. März 1965 getan hatte, Erklärungsfristen zu setzen. Selbst wenn das nämlich möglich wäre, wogegen erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, so hätte der Hauptpersonalrat jedenfalls mit seinem hier rechtserheblichen Antwortschreiben vom 3. Mai 1965 die Frist der §§ 62 Abs. 4 S. 4, Abs. 2 S. 2 und 74 Abs. 2 S. 2 PersVG eingehalten.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist aber, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, aus diesem Schreiben des Hauptpersonalrates an den Präsidenten der Beklagten die Verweigerung der Zustimmung zur Rückgruppierung

- 8 -



- 8 -

des Klägers im Sinne von § 62 Abs. 2 S. 3, Abs. 4 S. 4 PersVG zu entnehmen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dem Revisionsgericht insoweit – wie etwa bei nichttypischen Verträgen – nur ein beschränktes Recht der Überprüfung zukommt oder ob die Auslegung einer in Ausübung seines Amtes abgegebenen Stellungnahme des Hauptpersonalrates wie allgemein behördliche Entscheidungen und Willensäußerungen in vollem Umfange vom Revisionsgericht überprüft werden kann. Im ersten Falle ist nämlich jedenfalls, was auch die Beklagte zugibt, ein Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht gegeben; es ist auch seitens des Landesarbeitsgerichts nicht gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze verstoßen worden.

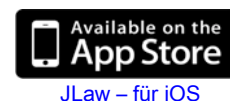
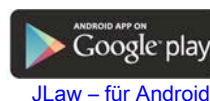
Aber auch eine unbeschränkte und selbständige Auslegung der Stellungnahme des Hauptpersonalrates durch das Revisionsgericht führt zu dem Ergebnis, daß in der Stellungnahme des Hauptpersonalrates vom 3. Mai 1965 jedenfalls die Verweigerung der Zustimmung zur Rückgruppierung des Klägers zu erblicken ist, so daß die Beklagte deswegen die Durchführung der Rückgruppierung nicht hätte veranlassen dürfen, sondern die Möglichkeit offenlassen mußte, nach den §§ 62 Abs. 5, 63 PersVG die Einigungsstelle anzurufen. Die trotzdem veranlaßte Rückgruppierung und folglich auch der Arbeitsvertrag der Parteien vom 15. Oktober 1965 sind daher unwirksam.

Zutreffend weist die Beklagte zwar darauf hin, daß in dem Schreiben des Hauptpersonalrates die Zustimmung zur Rückgruppierung nicht ausdrücklich verweigert worden ist, obwohl der Hauptpersonalrat

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

vom Präsidenten der Beklagten definitiv aufgefordert worden war, nunmehr der Rückgruppierung zuzustimmen. Es hätte also erwartet werden können, daß sich der Hauptpersonalrat mit entsprechender Deutlichkeit äußerte, wobei auch in der Regel mangelnde Klarheit in seiner Stellungnahme zu seinen Lasten geht. Trotzdem kann aber im vorliegenden Falle die Stellungnahme des Hauptpersonalrates nur als Verweigerung der Zustimmung ausgelegt werden. Auch bei der Auslegung von Stellungnahmen der Personalvertretungen in Mitbestimmungsverfahren nach dem PersVG gemäß § 133 BGB, der einen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthält und deswegen über den Bereich der Auslegung privatrechtlicher Willenserklärungen hinaus allgemein anzuwenden ist, kommt es nämlich nicht entscheidend auf den bloßen Wortlaut der Erklärung an, sondern auf den darin zum Ausdruck gekommenen Willen des Erklärenden, wobei alle rechtserheblichen Begleitumstände mitzubersichtigen sind wie z.B. vorangegangene Verhandlungen und Äußerungen, der Erklärungszweck und das jeweilige Verhalten der Beteiligten (vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Bd. I/2, S. 1248 ff.; Palandt, BGB, 29. Aufl., § 133 Anm. 2 und 4 a; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 133 Anm. 4 ff. und 8 ff. mit jeweils weiteren Nachweisen).

Eine Auslegung der Stellungnahme des Hauptpersonalrates vom 3. Mai 1965 nach diesen Grundsätzen kann nur zu dem Ergebnis führen, daß sie im Sinne der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts als Verweigerung der Zustimmung zur Rückgruppierung des Klägers angesehen werden muß. Dafür spricht bereits, daß der Hauptpersonalrat, was dem Präsidenten der Beklagten seit geraumer Zeit bekannt war, seine Entscheidung erst treffen wollte, wenn ihm weitere Unterlagen vorgelegt würden, weswegen er auf eine Beschleunigung des deswegen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens zu drängen versuchte. Wenn der Hauptpersonalrat also unter diesen

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

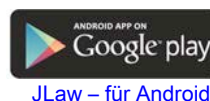
Umständen nach wie vor auf Vorlage der Unterlagen drängte und diese Einwendung in seinem zu beurteilenden Schreiben nochmals eindeutig und mit Nachdruck wiederholte, so war schon daraus für jedermann und insbesondere für den Präsidenten bzw. die Hauptverwaltung der Beklagten als Adressaten eindeutig ersichtlich, daß der Hauptpersonalrat der beabsichtigten Rückgruppierung keinesfalls zustimmen, sondern die Zustimmung - zumindest vorläufig - weiterhin verweigern wollte. Das kommt auch noch hinreichend deutlich im Wortlaut seiner Erklärung zum Ausdruck, obwohl es klarer hätte geschehen können und im Interesse der Rechtsicherheit hätte geschehen sollen. Nach Inhalt, Sinn, Zweck und Gesamtzusammenhang kann mithin die schriftliche Äußerung des Hauptpersonalrates, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nur als Verweigerung der Zustimmung im Sinne von § 62 PersVG angesehen werden.

Was hierzu die Beklagte in der Revision vorträgt, vermag keine andere rechtliche Beurteilung zu rechtfertigen. Die Beklagte erkennt insbesondere, daß ihre Hauptverwaltung bzw. ihr Präsident die Erklärung des Hauptpersonalrates aus den dargelegten Gründen nur als Verweigerung der Zustimmung haben verstehen können. Im Gegensatz zu ihrem Vortrag waren der Beklagten auch die Ablehnungsgründe des Hauptpersonalrates, auf die er in seiner Stellungnahme erneut eingeht, längst bekannt und geläufig. So sehr sich auch eine klare Fassung der Stellungnahmen der Personalvertretungen wegen ihrer weitreichenden Rechtsfolgen für die betroffenen Bediensteten und die beteiligten Verwaltungen empfiehlt, kann dennoch im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten grundsätzlich nicht verlangt werden, daß sich die

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Personalvertretungen in ihren Stellungnahmen stets wörtlich der Formulierungen des Gesetzgebers bedienen. Daher kann sich auch hier die Beklagte nicht erfolgreich darauf berufen, der Hauptpersonalrat habe in anderen Fällen stets die Verweigerung seiner Zustimmung mit den Worten des Gesetzes ausgesprochen. Die darauf gegründete Rüge der Beklagten nach § 139 ZPO ist daher ebenfalls unbegründet. Es ist also zutreffend, wenn das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der letzten Entscheidung des Senats in der gleichen Sache ausführt, daß sich wegen der engen Bindung von Änderungskündigung und Rückgruppierung aus der Unwirksamkeit der Rückgruppierung hier zugleich die Unwirksamkeit der Änderungskündigung sowie des Arbeitsvertrages der Parteien vom 15. Oktober 1965 ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Dr. Feller

Der ehrenamtliche Richter
Schulz-Rupp ist urlaubs-
abwesend.

gez. Dr. Neumann

Gröbing



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

